

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 2012****zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen und der Veterinäreinheiten in TRACES***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 8889)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/762/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES ⁽⁴⁾ enthält ein Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen. Dieses Verzeichnis ist Anhang I der genannten Entscheidung zu entnehmen.
- (2) Die besondere Anmerkung 15 in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG betrifft die Geltungsdauer der vorläufigen Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von

Marseille bis zum Abschluss der Modernisierungsarbeiten, nach denen sie den Anforderungen der EU-Vorschriften vollständig entsprechen soll. Diese vorläufige Zulassung war bis zum 1. Juli 2012 gültig. Frankreich hat der Kommission mitgeteilt, dass die Arbeiten abgeschlossen sind und dass die Kontrollstelle Hangar 23 seit dem 1. Juli 2012 in Betrieb ist. Deshalb sollte die besondere Anmerkung 15 in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG gestrichen und der Eintrag betreffend die Grenzkontrollstelle am Hafen von Marseille entsprechend geändert werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten diese Änderungen rückwirkend gelten.

- (3) Nach Mitteilungen von Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, der Slowakei und des Vereinigten Königreichs sollten die Grenzkontrollstellen in diesen Mitgliedstaaten im Verzeichnis des Anhangs I der Entscheidung 2009/821/EG geändert werden.
- (4) Deutschland hat mitgeteilt, dass die Grenzkontrollstelle am Flughafen in Stuttgart aus dem Verzeichnis der Einträge für diesen Mitgliedstaat gestrichen werden sollte. Daher sollte das Verzeichnis der Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend geändert werden.
- (5) Das Lebensmittel- und Veterinäramt als Auditdienst der Kommission (früher als Inspektionsdienst der Kommission bezeichnet) führte ein Audit in Spanien durch, in dessen Folge es diesem Mitgliedstaat eine Reihe von Empfehlungen gab. Spanien hat mitgeteilt, dass das Kontrollzentrum „Laxe“ an der Grenzkontrollstelle am Hafen von A Coruña-Laxe, die Grenzkontrollstellen an den Flughäfen Ciudad Real und Sevilla, das Kontrollzentrum „Puerto Exterior“ an der Grenzkontrollstelle in Huelva und das Kontrollzentrum „Protea Productos del Mar“ an der Grenzkontrollstelle am Hafen von Marín vorübergehend geschlossen werden sollten. Die Einträge für diese Grenzkontrollstellen in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Italien hat mitgeteilt, dass die Grenzkontrollstelle am Flughafen Ancona aus dem Verzeichnis der Einträge für diesen Mitgliedstaat gestrichen werden sollte. Das Verzeichnis der Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1.

- (7) Nach Mitteilung Lettlands sollte die vorübergehende Schließung der Grenzkontrollstelle in Patarnieki aufgehoben werden; der entsprechende Eintrag für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG enthält das Verzeichnis der zentralen Einheiten, der regionalen Einheiten und der örtlichen Einheiten im integrierten EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES).
- (9) Nach Mitteilung Deutschlands und Italiens sollten bestimmte Änderungen an dem in Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG aufgeführten Verzeichnis der regionalen Einheiten und der örtlichen Einheiten in TRACES für diese Mitgliedstaaten vorgenommen werden.
- (10) Die Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Änderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a und e Ziffer ii des Anhangs gelten ab dem 1. Juli 2012.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 2012

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die besondere Anmerkung 15 wird gestrichen;

b) im Dänemark betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Flughafen in Kopenhagen folgende Fassung:

„København	DK CPH 4	A	Centre 1	NHC(2)	
			Centre 3		U, E, O
			Centre 4	HC(2)“	

c) im Deutschland betreffenden Teil wird der Eintrag für den Flughafen in Stuttgart gestrichen;

d) der Spanien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) der Eintrag für den Hafen von A Coruña-Laxe erhält folgende Fassung:

„A Coruña-Laxe	ES LCG 1	P	A Coruña	HC, NHC	
			Laxe (*)	HC (*)“	

ii) der Eintrag für den Flughafen in Ciudad Real erhält folgende Fassung:

„Ciudad Real (*)	ES CQM 4	A		HC(2) (*), NHC(2) (*)“	
------------------	----------	---	--	---------------------------	--

iii) der Eintrag für den Hafen von Huelva erhält folgende Fassung:

„Huelva	ES HUV 1	P	Puerto Interior	HC-T(FR)(2), HC-T(CH)(2)	
			Puerto Exterior (*)	NHC-NT (*)“	

iv) der Eintrag für den Hafen von Marín erhält folgende Fassung:

„Marín	ES MAR 1	P		HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Protea Productos del Mar (*)	HC-T(FR)(3) (*)“	

v) die Einträge für den Flughafen und den Hafen von Sevilla erhalten folgende Fassung:

„Sevilla (*)	ES SVQ 4	A		HC(2) (*), NHC(2) (*)	O (*)
Sevilla	ES SVQ 1	P		HC(2), NHC(2)“	

vi) der Eintrag für den Hafen von Vigo erhält folgende Fassung:

„Vigo	ES VGO 1	P	T.C. Guixar	HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Frioya	HC-T(FR)(2)(3)	
			Frigalsa	HC-T(FR)(2)(3)	
			Pescanova	HC-T(FR)(2)(3)	
			Puerto Vieira	HC-T(FR)(2)(3)	
			Fandicosta	HC-T(FR)(2)(3)	
			Frig. Morrazo	HC-T(FR)(3)“	

vii) der Eintrag für den Hafen von Vilagarcía-Ribeira-Caramiñal erhält folgende Fassung:

„Vilagarcía-Ribeira-Caramiñal	ES RIB 1	P	Vilagarcía	HC, NHC	
			Ribeira	HC-T(FR)(3)	
			Caramiñal	HC-T(FR)(3)“	

e) der Frankreich betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) der Eintrag für den Hafen von Le Havre erhält folgende Fassung:

„Le Havre	FR LEH 1	P	Route des Marais	HC-T(1), HC-NT, NHC	
			Dugrand	HC-T(FR)(1)(2)	
			EFBS	HC-T(1)(2)	
			Fécamp	HC-NT(6), NHC-NT(6)“	

ii) der Eintrag für den Hafen von Marseille erhält folgende Fassung:

„Marseille Port	FR MRS 1	P	Hangar 14		E
			Hangar 23	HC-T(1)(2), HC-NT(2)“	

iii) der Eintrag für den Flughafen in Nizza erhält folgende Fassung:

„Nice	FR NCE 4	A		HC-T(CH)(1)(2), NHC-NT(2)	O(14)“
-------	----------	---	--	---------------------------	--------

f) der Italien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) der Eintrag für den Flughafen in Ancona wird gestrichen;

ii) der Eintrag für den Flughafen in Rom-Fiumicino erhält folgende Fassung:

„Roma-Fiumicino“	IT FCO 4	A	Nuova Alitalia	HC(2), NHC-NT(2)	O(14)
			FLE	HC(2), NHC(2)	
			Isola Veterinaria ADR		U, E, O“

g) im Lettland betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Straßengrenzübergang in Patarnieki folgende Fassung:

„Patarnieki“	LV PAT 3	R	IC 1	HC, NHC-T(CH), NHC-NT	
			IC 2		U, E, O“

h) im die Slowakei betreffenden Teil erhält Eintrag für den Straßengrenzübergang in Vyšné Nemecké folgende Fassung:

„Vyšné Nemecké“	SK VYN 3	R	IC 1	HC, NHC	
			IC 2		U, E, O“

i) im das Vereinigte Königreich betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen von Falmouth folgende Fassung:

„Falmouth“	GB FAL 1	P		HC-T(1)(3), HC-NT(1)(3)“	
------------	----------	---	--	--------------------------	--

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Der Deutschland betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für die örtliche Einheit „DE17413 ROSTOCK“ erhält folgende Fassung:

„DE17413“	ROSTOCK, LANDKREIS“
-----------	---------------------

ii) der Eintrag für die örtliche Einheit „DE16713 NORTHWEST-MECKLENBURG“ erhält folgende Fassung:

„DE16713“	NORTHWESTMECKLENBURG“
-----------	-----------------------

b) der Italien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) die Einträge für die regionale Einheit „IT00013 ABRUZZO“ erhalten folgende Fassung:

„IT00213“	LANCIANO-VASTO-CHIETI
IT00413	AVEZZANO-SULMONA-L'AQUILA
IT00513	PESCARA
IT00613	TERAMO“

ii) die folgenden Einträge für die regionale Einheit „IT00017 BASILICATA“ werden gestrichen:

„IT00317	LAGONEGRO
IT00517	MONTALBANO JONICO
IT00117	VENOSA“

iii) die Einträge für die regionale Einheit „IT00015 CAMPANIA“ erhalten folgende Fassung:

„IT00115	AVELLINO
IT00315	BENEVENTO
IT00415	CASERTA
IT00615	NAPOLI 1 CENTRO
IT00915	NAPOLI 2 NORD
IT01015	NAPOLI 3 SUD
IT01115	SALERNO“

iv) die folgenden Einträge für die regionale Einheit „IT00008 EMILIA-ROMAGNA“ werden gestrichen:

„IT00708	BOLOGNA NORD
IT00508	BOLOGNA SUD“

v) die Einträge für die regionale Einheit „IT00011 MARCHE“ erhalten folgende Fassung:

„IT0711	A.S.U.R. ANCONA“
---------	------------------

vi) die Einträge für die regionale Einheit „IT00014 MOLISE“ erhalten folgende Fassung:

„IT00314	A.S.R.E.M.“
----------	-------------

vii) die Einträge für die regionale Einheit „IT00016 PUGLIA“ erhalten folgende Fassung:

„IT00116	BAT
IT00216	BA
IT00616	BR
IT00716	FG
IT01016	LE
IT01216	TA“

viii) die Einträge für die regionale Einheit „IT00019 SICILIA“ erhalten folgende Fassung:

„IT00119	ASP — AGRIGENTO
IT00219	ASP — CALTANISSETTA
IT00319	ASP — CATANIA

IT00419	ASP — ENNA
IT00519	ASP — MESSINA
IT00619	ASP — PALERMO
IT00719	ASP — RAGUSA
IT00819	ASP — SIRACUSA
IT00919	ASP — TRAPANI“

ix) die Einträge für die regionale Einheit „IT00004 TRENINO-ALTO ADIGE“ erhalten folgende Fassung:

„IT00141	A.S. DELLA P.A. DI BOLZANO
IT00542	TRENTO“

x) der folgende Eintrag für die regionale Einheit „IT00010 UMBRIA“ wird gestrichen:

„IT00510	TERNI“
----------	--------

xi) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00102 VALLE D'AOSTA“ erhält folgende Fassung:

„IT00102	AOSTA“
----------	--------

xii) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01505 ALTA PADOVANA“ erhält folgende Fassung:

„IT01505	CITTADELLA“
----------	-------------

xiii) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01705 CONSELVE“ erhält folgende Fassung:

„IT01705	ESTE MONSELICE MONTAGNANA“
----------	----------------------------

xiv) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00305 MAROSTICA“ erhält folgende Fassung:

„IT00305	BASSANO DEL GRAPPA“
----------	---------------------

xv) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT02205 VILLAFRANCA“ erhält folgende Fassung:

„IT02205	BUSSOLENGO“
----------	-------------